

RS OGH 1968/3/19 3Ob23/68, 3Ob40/69

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.03.1968

Norm

EO §234 Abs1

Rechtssatz

War dem betreibenden Gläubiger im Zeitpunkt der Meistbotsverteilungstagsatzung nicht bekannt, daß die Forderung eines Hypothekargläubigers, die nach dem Buchstand bei der Verteilung des Meistbots zu berücksichtigen war und auch berücksichtigt wurde, in diesem Zeitpunkt bereits getilgt war, und hat er infolge dieser Unkenntnis keinen Widerspruch erhoben, so ist er dennoch nicht berechtigt, die Berücksichtigung dieser Forderung mit Rekurs zu bekämpfen. Es bleibt ihm nur die Möglichkeit, allenfalls im Prozeßweg von dem bereicherten Hypothekargläubiger den Ersatz des auf ihn (betreibenden Gläubiger) entfallenden Betrages zu begehren.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 23/68
Entscheidungstext OGH 19.03.1968 3 Ob 23/68
Veröff: EvBl 1968/283 S 464
- 3 Ob 40/69
Entscheidungstext OGH 07.05.1969 3 Ob 40/69

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1968:RS0003471

Dokumentnummer

JJR_19680319_OGH0002_0030OB00023_6800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at